

schlag auf Klassenverhältnisse den Versuch, diese Beziehungen (auf Grund deren z. B. die Arbeiterklasse im Bündnis mit den werktätigen Bauern die Macht ausübt) prinzipiell zu ändern. „Anschlag auf die Klassenverhältnisse“ wäre danach in der Tat nur das Staatsverbrechen. Diese Auffassung berührt in keiner Weise die These „Verbrechen ist Ausdruck des Klassenkampfes“, zumal Pionkowski einige Zeilen weiter selbst klar ausspricht, daß der Begriff des Verbrechens Klassencharakter trägt und daß jedes Verbrechen in der Übergangsperiode unmittelbar oder mittelbar einen Anschlag auf die Klasseninteressen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen darstellt.

Es hieße auf halbem Wege stehenbleiben, wollte man nicht den Versuch machen, die gegen diese gerichteten Auffassungen ihrer Bedeutung nach einzuschätzen. Wenn man die dem Inhalt nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträge in dem Konferenzprotokoll liest, so fällt einem ein deutlicher Abfall im ideologischen Niveau gegenüber den Referaten auf. Das liegt nicht etwa daran, daß Diskussionsbeiträge naturgemäß mehr oder weniger aus dem Stegreif gehalten werden, sondern daran, daß die Perspektivlosigkeit der gegen die These vorgetragenen Kritik offenkundig geworden war, ohne daß ihre Vertreter es sofort wahrhaben wollten. Unter diesem Gesichtspunkt sind die immer wiederkehrenden Ausführungen zu werten, daß die von Lekschas und Renneberg vertretene These allein nicht weiterhelfe, daß insbesondere das Referat von Lekschas dogmatisch sei und daß es eben darauf ankomme, konkrete Ursachenforschung zu treiben. Auf Kosten des Referats von Lekschas und Renneberg wurde das Referat von Geräts als ein nachahmenswertes Beispiel einer konkreten Auseinandersetzung hingestellt.

Ich kann diese Auffassung nicht teilen. Gewiß ist die Methode von Geräts, an Hand einer speziellen Einzelstudie die Richtigkeit einer marxistisch-leninistischen Grunderkenntnis nachzuweisen, aus der damaligen Situation heraus verständlich und deshalb auch nützlich

gewesen. Als grundsätzliche Methode des Nachweises der Richtigkeit marxistischer Grundfragen ist sie jedoch abzulehnen. Denn wenn wir uns darauf einlassen, bei jeder Situation die grundlegenden Erkenntnisse des Marxismus, die an Hand der Geschichte hinreichend nachgeprüft und bewiesen worden sind, immer wieder neu auf ihre Richtigkeit hin untersuchen zu wollen, dann öffnen wir dem Revisionismus Tür und Tor — und die Angriffe, die gegen die Erkenntnis „Verbrechen ist Ausdrucksform des Klassenkampfes“ vorgetragen worden sind, waren ausgesprochen revisionistischer Natur, weil sie die grundlegenden Erkenntnisse des Marxismus-Leninismus über Staat, Recht und Klassenkampf leugneten.

Auch diese Einschätzung haben bereits Lekschas und Renneberg, wenn auch nicht mit dem Nachdruck, der uns auf Grund unserer heutigen Erfahrungen möglich ist, richtig vorgenommen⁶. Überholt ist jedoch ihre Ansicht, wonach die damaligen Auffassungen in erster Linie die Gefahr einer Wiedergeburt des Gesinnungsstrafrechts heraufbeschwören. Die Gefahr liegt im Subjektivismus, im Liberalismus, also in Erscheinungsformen des Revisionismus.

Wenn diese damaligen Ansätze in den Justizorganen der DDR eine breite Basis gefunden hätten, so hätte wahrscheinlich auf dem 33. Plenum des ZK der SED eine andere Einschätzung der Arbeit der Justizorgane stattfinden müssen.

Den Wert der Wissenschaft kann man in erster Linie danach bemessen, ob sie in der Lage ist, erfolgreich ihre marxistisch-leninistische Position zu verteidigen. Die Strafrechtswissenschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat den Beweis erbracht, daß sie eine kämpferische Wissenschaft ist, die das Prädikat „marxistisch-leninistisch“ zu Recht trägt.

In der gegenwärtigen Situation bildet sie eine solide Grundlage für die Arbeit der Justizorgane, für den Klassenstandpunkt des Juristen.

⁶ Klassenkampf und Strafrecht, S. 32.

Zur Anwendung der neuen Strafarten in der Rechtsprechung

Von RUDOLF BIEBL und RUDOLF HILLER, Oberreferenten im Ministerium der Justiz

Nachdem das Strafrechtsergänzungsgesetz am 1. Februar 1958 in Kraft getreten ist, soll, obwohl es sich um einen kurzen Zeitraum handelt, zur bisherigen Praxis der Gerichte Stellung genommen und in diesem Beitrag eine Einschätzung der Entscheidungen vorgenommen werden, in denen die neuen Strafarten der bedingten Verurteilung und des öffentlichen Tadels angewandt wurden. Dagegen besteht z. Z. noch kein Überblick darüber, inwieweit in Strafverfahren, die für die Anwendung der neuen Strafarten geeignet gewesen wären, diese fehlerhafterweise nicht angewandt wurden.

Ausgangspunkt und Grundlage für die Anwendung der neuen Strafarten durch die Gerichte und naturgemäß auch für die Einschätzung dieser Entscheidungen muß die Begründung sein, die zum Erlaß dieser gesetzlichen Bestimmungen führte. Insbesondere sind dabei die in Auswertung des 30. Plenums des Zentralkomitees der SED für die Rechtsprechung allgemein- und besonders im Hinblick auf die Strafpolitik gezogenen Schlußfolgerungen, die eine Vertiefung durch die Beschlüsse des 32., 33. und 35. Plenums erfahren haben, von größter Bedeutung.

Allgemein kann festgestellt werden, daß die Gerichte die neuen Strafarten richtig anwenden und daß die Mehrzahl der Entscheidungen, insbesondere vom Ergebnis her gesehen, zutreffend ist. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß es eine ganze Anzahl von Urteilen gibt, in denen fehlerhafterweise auf bedingte Verurteilung oder öffentlichen Tadel erkannt wurde. So gelangten die neuen Strafarten in einer relativ hohen Anzahl von Fällen zur Anwendung, in denen sie nicht hätten ausgesprochen werden dürfen. Hierin drückt sich eine teils zu großzügige, teils schematische

Anwendung dieser Bestimmungen aus. Eine weitere Gruppe von Verurteilungen auf Grund der §§ 1 und 3 StEG sind deshalb kritikbedürftig, weil sie zwar — vom Ergebnis her gesehen — richtige Urteile, doch im Hinblick auf die Begründung der neuen Strafarten Mängel aufweisen oder eine Begründung der Straftat überhaupt vermissen lassen.

In der den Gerichten bereits vor Inkrafttreten des StEG gegebenen Anleitung wurde klar Umrissen, in welchen Fällen die bedingte Verurteilung bzw. der öffentliche Tadel zur Anwendung kommen soll und welche objektiven und subjektiven Faktoren des Einzelfalles zu berücksichtigen sind. Für die Beurteilung des jeweiligen Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit eines Verbrechens ist die richtige Einschätzung der objektiven und subjektiven Faktoren vom Standpunkt der herrschenden Anschauungen der Gesellschaft und ihrer Auswirkungen auf das gesellschaftliche Sein von entscheidender Bedeutung. Demzufolge kann eine bedingte Verurteilung gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 StEG auch nur dann ausgesprochen werden, „wenn der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat, die Umstände, unter denen sie begangen wurde, und das Verhalten des Täters vor und nach Begehung der Straftat dies rechtfertigen“. Dabei bedeutet diese Aufzählung eine besondere Hervorhebung wichtiger Faktoren der Gesellschaftsgefährlichkeit durch den Gesetzgeber. Bei der Beurteilung jeder Straftat hat das Gericht diese objektiven und subjektiven Faktoren zu prüfen und dann zu entscheiden, welche Seite der Strafe — Unterdrückung oder Erziehung — als Reaktion der Gesellschaft auf dieses konkrete Verbrechen zu betonen ist. Das bedeutet, daß nur solche Fälle sich für die Anwendung der bedingten Verurteilung bzw. des öffentlichen Tadels eignen, in denen die Repressivfunktion!